



AMTSBLATT

für den

Landkreis Anhalt-Zerbst

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich und kann beim Verlag sowie bei der Kreisverwaltung gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Es kann im Landratsamt Zerbst sowie in den Außenstellen Roßlau, Coswig und Wörlitzer Winkel und in den Stadtverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften kostenlos in Empfang genommen werden.

Redaktionelle Beiträge werden nur von den Pressestellen des Landratsamtes sowie den Pressestellen der Städte und Verwaltungsgemeinschaften entgegen genommen.

Herausgeber des Amtsblattes und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde
Tel.: 0 33 78/82 02 13

Herausgeber des Amtsblattes u. verantwortlich für das Amtsblatt des Kreises: Der Landrat

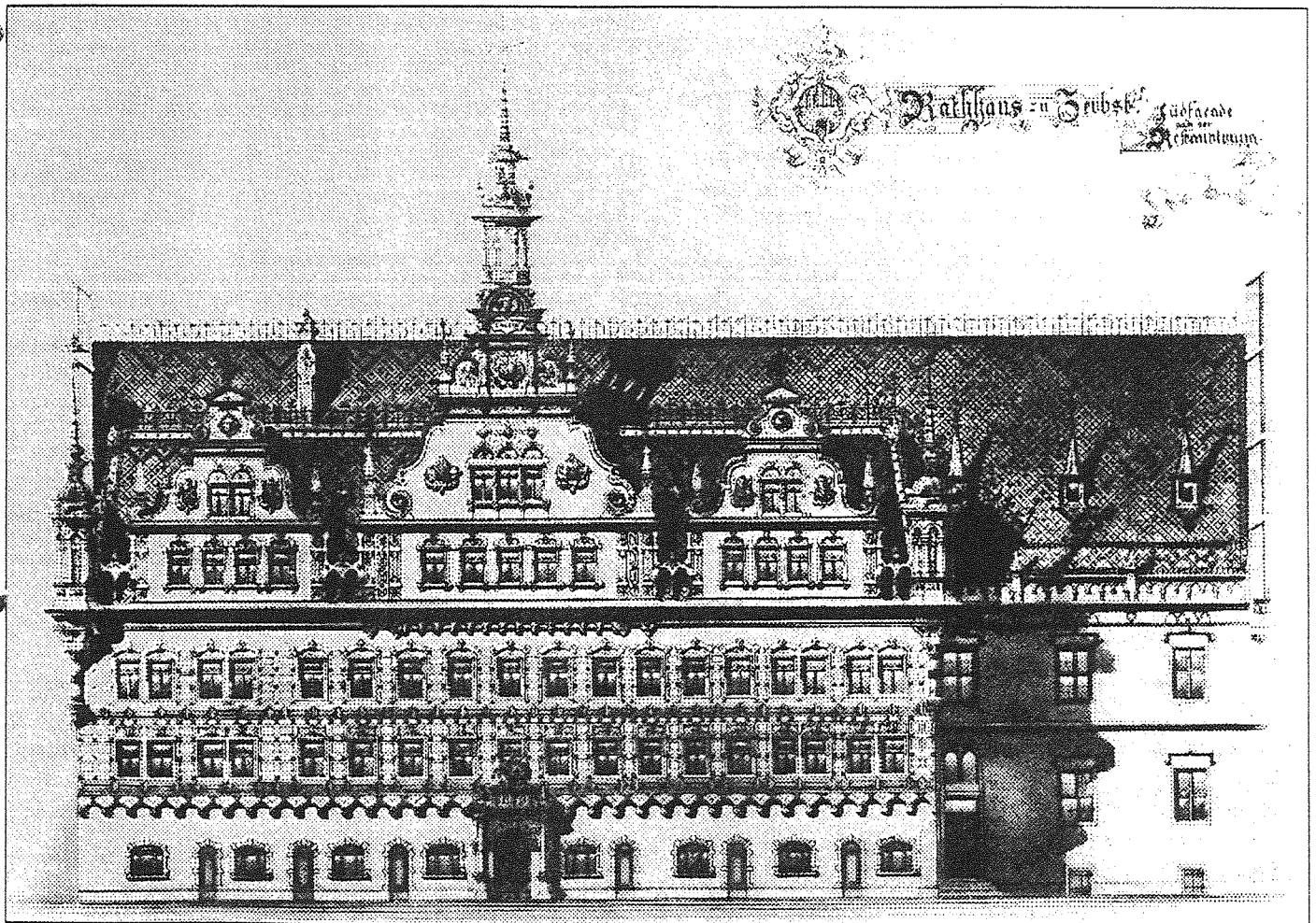
Mit Elbe-Fläming-Kurier
Kostenlos
zum Mitnehmen!

7. Jahrgang

DONNERSTAG, den 06. Dezember 2001

Woche 49

Anhaltische Ansichten



Rathaus zu Zerbst



Internet-Banking mit
der Kreissparkasse
Anhalt-Zerbst

anklicken • auswählen
abschließen

www.ksk-anhalt-zerbst.de

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Zerbst (Beschluss 05/30/98 vom 05.11.1998) außer Kraft.
Zerbst, 29. Juni 2001

**i.V. Hajek
Michaelis
Landrat**

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**Anlage 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 29. Juni 2001
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 3 der Verwaltungskostensatzung)**

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen mit Büro und Druckgeräten	
1.1	schwarz/weiß Kopie bis zu einem Format DIN A4 weißes Papier, einseitig	0,10
	weißes Papier, duplex	0,13
	farbiges Papier, einseitig	0,11
	farbiges Papier, duplex	0,14
1.2	schwarz/weiß Kopie bis zu einem Format DIN A3 weißes Papier, einseitig	0,14
	weißes Papier, duplex	0,19
	farbiges Papier, einseitig	0,15
	farbiges Papier, duplex	0,20
1.3	Farbkopie bis zu einem Format DIN A4	0,43
1.4	Farbkopie bis zu einem Format DIN A3	0,80
1.5	Farbkopien von Aufnahmen des CIR-Bildfluges (Colorinfrarotaufnahmen) über den Landkreis Anhalt-Zerbst pro Kopie	4,60
2.	Auskünfte	
2.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,50
2.2	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen ohne besondere Ermittlungen	8,00
2.3	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist je angefangene 1/2 Stunde	10,50
2.4	soweit ein Einsatz von Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
3.	Fax-Gebühren	
3.1.	Weitzone (Deutschland)	0,33
3.2.	Regionalzone (Kreisgebiet)	0,26
3.3.	City (Ortsgebiet)	0,15
4.	Löschungsbewilligung, Vorangeseinräumungs-, Pfändendlassungs- und sonstige Erklärungen	20,45
5.	Internetrecherche	
	Übertragungsgebühr pro Minute	0,10
	Arbeitsentgelt pro Minute	0,26
	Einsatz von Bürocomputer pro Minute	0,26
	Kosten für Kopie s. Punkt 1	
6.	Bereich Archiv	
6.1	amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen, Urkunden, Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite der Erstaufbereitung	2,50
	je Seite der Mehraufbereitung	1,00
6.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,30
6.3	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivalien in den Räumen des Kreisarchivs Anhalt-Zerbst für einen Tag	25,50
	für einen halben Tag	12,75
6.4	Für schriftliche Auskünfte, Nachforschungen und andere gleichartige Leistungen aus alten Urkunden und Akten sowie für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	12,75
	Anmerkung zu Punkt 6.3 und 6.4	
	Gebührenfrei sind:	
	1. einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand	
	2. wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen.	
6.5	Fernleihe von Archivalien für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung	10,50
	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	10,50
6.6	Vervielfältigungen von Archivgut	
	Erstaufbereitung bis zum Format DIN A 4	0,26
	je weitere Kopie	0,13
	Erstaufbereitung bis zum Format DIN A 3	0,38
	je weitere Kopie	0,26
	Farbkopien DIN A4	0,75
	DIN A3	1,00
	Computerausdrucke je Stck./Bl. DIN A4	0,15
	DIN A3	0,20
	Aufnahmen auf Farbfilm je Stck.; 24 x 36 mm (Mindestmenge 15 Stck.)	2,80

Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe (Rechng. d. Fremdf.)

6.7	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Ablichtung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen	
	bei einer Auflage bis zu 100 Exemplaren	6,00
	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	11,00
	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	26,00
	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	36,00
	bei einer Auflage ab 10.001 Exemplaren	46,00
	Bei Veröffentlichungen im wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichen Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen und ermäßigt werden.	
7.	Folie pro Baustellenschild	1,00
8.	Fotodokumentationen für ordnungsbehördliche Verfahren (im Rahmen der Beweissicherung)	
	- Sofortbildkamera je Foto	1,80
	- Filmkamera je Foto	1,00
9.	Unterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach VOL bis 50 Blatt Leistungsbeschreibung	6,00
	ab 51 Blatt pro Blatt Leistungsbeschreibung	0,10
10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5,10 bis 512,00

LSG 0077 F&E

Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“

Auf Grund der §§ 20, 26, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt-Zerbst wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Zerbster Nuthetäler“ und hat eine Größe von ca. 5.228,73 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einem Teilgebiet des Zerbster Ackerlandes und liegt in den Gemarkungen Bornum, Deetz, Dobritz, Garitz, Jütrichau, Lindau, Luso, Polenzko, Pulsforde, Straguth, Zerbst und Zernitz.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist.

(3) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Nördliches Teilgebiet (Lindau - Deetz):

- am nördlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze zunächst an der nördlichen Waldkante des „Bienholzes“ entlang, die erst nach Süden abknickt, dann nach Osten weiterführt und den Verlauf des Feldweges nach Deetz auf der südlichen Seite aufnimmt;
- sie folgt dem Feldweg, bis der Graben (Graben-Nr. 012.005 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde - UWB) nach Süden verläuft; dem Graben und dem dann weiter in gleicher Richtung verlaufenden Feldweg jeweils auf der Westseite folgend bis zum Verbindungsweg Lietzo - Gut;
- sie verläuft weiter auf der Nordseite dieses Verbindungsweges Richtung Westen;
- nach Ausgrenzung des Gutes Lietzo nimmt sie den Verlauf des Feldweges bis zum „Gehege Lindau“ nach Süden auf und führt entlang der nördlichen Waldkante nach Osten bis zum Feldweg Lietzo - Quast;
- entlang des Feldweges Lietzo - Quast auf der West- und Südseite geht sie bis zum Graben (Graben Nr.005.005.002 lt. Kataster der UWB), diesem folgt sie nach Süden, durch die Straße Quast - Lindau bis zur Acker - Wiesengrenze südlich von Quast, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Lindau - Deetz, dieser folgend, bis sie den Feldweg Quast - Deetz erreicht;
- auf der Südseite des Feldweges Quast Deetz verläuft sie weiter bis zum Feldweg Deetz - Rosian;
- östlich des Feldweges Deetz - Rosian geht sie ca. 500 m nach Norden und dann in südöstlicher Richtung bis zum Feldweg Deetz - Schweinitz;
- sie verläuft weiter auf der Westseite des Feldweges Schweinitz - Deetz nach Süden bis zur Eisenbahnlinie Güterglück Wiesenburg;
- auf dem nördlichen Dammfuß der Eisenbahnlinie Wiesenburg - Güterglück entlang bis zur Bahnhofstraße, die Gebäude der Bahnhofstraße ausgrenzend bis zur Südseite der Nuthe einschließlich des Gewässerschonstreifens und den Verlauf der Bahnhofstraße wieder

aufnehmend bis zum Feldweg Deetz (Rinderanlage) - Lindau; diesem Feldweg folgt sie auf der Nordseite bis nach Lindau;

- nach Ausgrenzung der nördlichen und westlichen Ortslage Lindau nimmt sie den Verlauf des Feldweges Lindau Kuhberge auf die Eisenbahn überquerend weiter nach Süden bis zum Waldstück „Kuhberger Kiefern“, an der Ostseite des Waldstückes unmittelbar an der Waldkante entlang bis zum Feldweg Lindau - Kuhberge und diesem wieder folgend bis zur Ortslage Kuhberge;
- nach Ausgrenzung der Ortslage Kuhberge verläuft die Grenze weiter auf der Westseite des aus der Ortschaft heraus führenden Feldweges erst nach Süden, dann nach Osten bis zur Landstraße Lindau - Zerbst (L55);
- sie geht entlang der Ostseite der Landstraße Zerbst - Lindau ca. 180 m nach Norden bis zur Einmündung des Feld- und Waldweges nach Kerchau;
- sie nimmt den Verlauf des Feld- und Waldweges nach Kerchau aufstößt kurz vor der Ortschaft auf die Landstraße Kerchau - Zerbst (K1777) und verläuft auf der Süd-West-Seite der Straße bis zur Einmündung in die Landstraße Zerbst - Deetz (K 1250);
- sie verläuft weiter ca. 200 m entlang der Landstraße Zerbst - Deetz bis zum Abzweig Badewitz, dann auf der Südseite der Landstraße bis Badewitz;
- nach Ausgrenzung der Ortslage Badewitz geht sie am östlich herausführenden Feldweg entlang bis zur Gemarkungsgrenze Straguth - Dobritz;
- sie nimmt den Verlauf der Gemarkungsgrenze Straguth - Dobritz erst in nordöstlicher, dann in südlicher Richtung auf bis zum Rahmgraben (Graben-Nr. 010.005 lt. Kataster der UWB), dem Graben folgt sie auf der Westseite einschließlich des Gewässerschonstreifens in nördlicher Richtung bis zur Landstraße K 1249 (Deetz Dobritz);
- sie verläuft auf der Südseite der Landstraße Deetz - Dobritz und läßt die Ortslage einschließlich des Dobritzer Parkes östlich liegen;
- nach Ausgrenzung der Ortslage Dobritz folgt sie der Landstraße Dobritz Mühro (K 1255) und nach Ausgrenzung der Ortslage Mühro dem Feldweg Mühro - Gollbogen auf der Nordseite; -nach Ausgrenzung der Ortslage Gollbogen geht der Grenzverlauf dem Feldweg Gollbogen - Straguth nach;
- die Ortslage Straguth wird so ausgegrenzt, daß die Nutheniederung einschließlich der südlich angrenzenden Gehölze innerhalb des LSG liegen;
- die Grenze verläuft weiter ca. 80 m den Weg Badewitz - Straguth nach Süden auf der Westseite und folgt dem Weg zunächst nach Westen dann nach Süden bis zum Feldweg Straguth - Landstraße Zerbst - Deetz (K 1250);
- sie geht weiter auf der Nordseite der Landstraße Deetz - Zerbst entlang bis zur Einmündung in die Landesstraße Zerbst - Lindau (L 55);
- und sie nimmt deren Verlauf auf bis zum Stiefelknecht;
- am Stiefelknecht führt sie den Weg Stiefelknecht - Butterdamm nach Westen entlang;
- am Butterdamm verläuft sie auf der Ostseite nach Norden und folgt der Grenze des Flurstückes 30 der Flur 16 in der Gemarkung Zerbst bis zum Wiesenweg, der zur Buschmühle führt;
- sie folgt dem Wiesenweg auf der Nordseite in westlicher Richtung bis zur Buschmühle;
- von der Buschmühle geht sie nach Süden sowie nach Westen der Waldkante folgend bis zur Landstraße Zerbst Lindau (K 1245);
- die Grenze verläuft auf der Ostseite der Landstraße K 1245 nach Norden; sie verläßt die Landstraße an der Gemarkungsgrenze Zerbst - Zernitz und geht ca. 240 m nach Osten, um dann entlang der Acker - Wiesen - Grenze nach Norden zu folgen;
- die Ortslagen Strinum und Zernitz westlich liegen lassend, nimmt sie den Verlauf des Feldweges von der Landstraße Zernitz - Kuhberge bis zur Eisenbahnlinie Güterglück - Wiesenburg auf;
- nach Unterquerung der Eisenbahn, die Kleingärten der Stadt Lindau westlich liegen lassend, auf der Ostseite der Straße K 1246 (Lindau - Buhlendorf) verläuft die Grenze weiter nach Norden;
- die Ortslage Vordamm ausgrenzend entlang des Feldweges Vordamm - Alte Sorge bis zum Hobecker Hauptgraben (Graben-Nr. 012.001. lt. Kataster der UWB);
- der nach Norden verlaufenden AckerWiesengrenze folgend bis zum Feldweg Lietzo - Straße 1 Lindau - Loburg;
- ca. 90 m nördlich des Feldweges Lietzo
- Straße 1 Lindau - Loburg nach Westen entlang bis zur Acker-/ Wiesengrenze;
- sie folgt weiter der nach Norden verlaufenden Acker-/ Wiesengrenze bis zur Waldkante des „Bienholzes“, diese geht sie ca. 200 m die Waldkante des „Bienholzes“ entlang nach Westen und folgt den Abteilungsgrenzen 3520 - 3519 und 3521 - 3522 in nördliche Richtung bis zur nördlichen Waldkante.

Südliches Teilgebiet (Jütrichau - Bornum):

- die Grenze des südlichen Teilgebietes verläuft entlang der Südseite der Bundesstraße 187a Zerbst - Garitz, beginnend zwischen den Orten Zerbst und Pulpforde ab dem Landwehrgraben (Graben-Nr. 007.001 lt. Kataster der UWB);
- nach ca. 200 m knickt sie nach Süden ab, grenzt die Ortslage Pulpforde aus, nimmt wieder den Verlauf der B 187a auf, umgeht die Orte Bonitz und Trüben;
- vor Garitz westlich des Sportplatzes verläßt sie die B 1 87a und verläuft südlich der Bungalowsiedlung nach Osten und östlich der K 1255 nach Norden, um die eigentliche Ortslage Garitz auszugrenzen, sie geht weiter südlich der B 187a Richtung Ragösen bis zum ersten Feld- und Waldweg (rechtsseitig);
- sie folgt dem Feld- und Waldweg auf der Westseite bis zur Gemarkungsgrenze Bornum - Ragösen;

- der Grenzverlauf geht entlang der Gemarkungsgrenze Ragösen - Bornum bis zum Feld- und Waldweg Ragösen Kleinleitzkau;
- sie folgt dem Feld- und Waldweg Ragösen - Kleinleitzkau auf der Nordseite des Weges;
- nach Ausgrenzung der Ortslage Kleinleitzkau nimmt sie nördlich von Kleinleitzkau den Verlauf der Nuthe so auf, daß die Nuthe selber, einschließlich des Gewässerschonstreifens innerhalb des LSG liegt; an der Flurstücksgrenze der Flurstückes 14 der Flur 4, Gemarkung Garitz knickt sie nach Süden ab bis zum Feldweg Kleinleitzkau - Bornum;
- sie folgt dem Feldweg auf der Nordseite bis Bornum; nach Ausgrenzung der Ortslage Bornum folgt sie dem nach Süden aus der Ortslage herausführenden Feldweg Bornum - Mühlsdorf bis ca. 140 m nach dem Teichgraben (Graben-Nr. 008 lt. Kataster der UWB), dem Weg südöstlich folgend bis zur Waldkante, der Waldkante in östlicher, dann in südlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Bornum Streetz;
- die Grenze führt entlang der Gemarkungsgrenze Bornum - Streetz Richtung Süden bzw. Westen, bis diese weiter nach Süden abknickt;
- jetzt folgt sie der Waldkante nach Norden auf der Westseite bis zum Hauptgraben (Graben-Nr. 008.006 lt. Kataster der UWB), dem Hauptgraben folgend unter Einbeziehung einer südlich des Hauptgrabens gelegenen Wiese;
- nach Ausgrenzung der Ortslage Mühlsdorf geht der Grenzverlauf an der Landstraße K 1260 Mühlsdorf - Luso entlang bis zum Feldweg Mühlsdorf Jütrichau;
- diesem Feldweg auf der Nordseite folgend in südöstlicher Richtung bis zum Mergelkutengraben (Graben-Nr. 008. 003 lt. Kataster der UWB); dem Graben auf der Südseite einschließlich des Gewässerschonstreifens folgend, bis zur Verlängerung des Neuen Weges, der aus Jütrichau nach Norden herausführt;
- die Ortslage Jütrichau südlich liegen lassend entlang der Acker-Wiesengrenze bis zum Altlauf des Häkengrabens (Graben-Nr. 008.002 lt. Kataster der UWB);
- dem Häkengraben nach Norden folgend, bis dieser in die Boner Nuthe (Nr. 007 lt. Kataster der UWB) mündet;
- ab Mündung des Häkengrabens bis zur Einmündung des Landwehrgrabens (Graben-Nr. 007.001), der von Norden kommt, führt die Grenze auf der Westseite der Nuthe entlang, einschließlich des Gewässerschonstreifens;
- die Westseite des Landwehrgrabens bildet die Grenze bis zur Bundesstraße 187a.

(4) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 15 Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (Topographische Karten im Maßstab 1:10.000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und die Ausgrenzung der einzelnen Gemeinden ist im Kartensatz durch eine Punktreihe markiert. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

(5) Die Ausgrenzung der Gemeinden aus dem Landschaftsschutzgebiet ist weiterhin auf nicht veröffentlichten Flurkarten (ohne Maßstab) durch eine Punktreihe markiert. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

(6) Die Kartensätze sind beim Landkreis Anhalt-Zerbst, untere Naturschutzbehörde hinterlegt und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(7) Mehranfertigungen der Kartensätze befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) „Zerbster Land“ in Zerbst und der VWG „Vorfläming“ in Lindau und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Landschaft des Vorflämings mit den Nuthetälern, eine überwiegend durch eiszeitliche Grundmoränen geprägte ländliche Kulturlandschaft, hat wegen der vielfältigen Ausstattung mit verschiedenen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die naturverbundene Erholung des Menschen.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird insbesondere bestimmt durch:

1. Bachtälchen mit zum Teil naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie Ufergehölzen und Feldgehölzen;
2. Grünländer mit Feuchtwiesen, Seggenriedern und mesophilen Wirtschaftswiesen und -weiden;
3. das Landschaftsbild belebende naturnahe Kleingewässer und zahlreiche Quellbereiche, die besonders schutzwürdige Ökosysteme darstellen;
4. Niederungswälder im Übergang zu den nördlich gelegenen Waldgebieten.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - a) des Grünlandes in den Talauen zur Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften,
 - b) der Ufergehölze,
 - c) der Hecken- und Feldgehölze,
 - d) der gebietsheimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten,
 - e) der Kleingewässer und der naturnahen Fließgewässer mit den da-

zugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation,
f) des Waldes, der naturnahen Eichen-Hainbuchen-Mischwälder und Buchenmischwälder sowie Umwandlung naturferner Forste in standorttypische, strukturreiche Waldgesellschaften,
g) Schutz der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen; Schutz vor Verdichtung, Abbau und Erosion,
h) des gehölzgesäumten Wegenetzes in der offenen Landschaft, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;

2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;

3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale;

4. die Anlage von Flurgehölzen und Alleen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar dienen, wenn diese das örtliche Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen;

2. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und offener Schutzhütten, soweit sie nicht aus naturbelassenem Material sind;

3. das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern aller Art einschließlich Reklameschildern;

4. das Betreiben von Extremsportarten oder die Durchführung von Sport oder anderen geselligen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen, die nicht durch Lärm oder andere Art und Weise stören;

5. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen;

6. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen und Straßen.

7. die Veränderungen von Gewässern, von Zu- und Abläufen des Wassers, des Grundwasserstandes sowie die Durchführung von über den Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Dauergrünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;

2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen,

3. bedeutsame geologische Erscheinungen sowie sonstige für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre genutzten Aufschlüsse zu beseitigen und diese und die sonstige Oberflächengestalt des Bodens, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, zu verändern;

4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Wald- und Feuchtwiesen zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;

5. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume und Baumgruppen zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;

6. stehende oder fließende naturnahe Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 2 WG LSA (Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen;

7. Findlinge sowie Lesesteinhaufen auf einer Fläche von mehr als 10 m² außerhalb der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Landschaft zu entnehmen;

8. Veranstaltungen aller Art einschließlich Touristenattraktionen durchzuführen, die die Ruhe und den Naturgenuß stören;

9. das Entfachen von Lager- und anderen Feuern.

§ 6

zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Forst- und Landwirtschaft;

2. Maßnahmen aufgrund bergbaurechtlicher Betriebspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorliegenden Verordnung zugelassen waren;

3. den fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils in den Monaten Oktober bis Februar;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung eher unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;

5. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, wie z. B. das Aufstellen von Unterstellhütten, Bänken, Schautafeln

6. notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Schutzhütten aus ausschließlich naturbelassenem Material;
9. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen unter Freileitungen im Schutzstreifen;
10. Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt ein noch zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan.

§ 8

Duldung

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlich sind, zu dulden.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr.1 NatSchG LSA handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde eine im § 4 Abs. 1 Nr.1 - 7 benannte Handlung vornimmt,

2. vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung gemäß § 9 der VO eine im § 5 Abs. 2 Nr.1 - 9 verbotene Handlung durchführt,

3. als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Aufstellen von Schildern und die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 8 der Verordnung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt im Landkreis Anhalt-Zerbst der Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 4014/67 des LSG „Fläming“ vom 15. Juni 1967 außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst in Kraft.

Bestehen innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetal“ weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, zum Beispiel für bestehende Naturdenkmale und Naturschutzgebiete, bleiben diese unberührt.
Zerbst, den 19.11.2001

Hövelmann

-Landrat-

im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage:

1 Übersichtskarte 1: 50.000 (Hier unmaßstäblich verkleinert.)

